jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 87 LTWO Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise und den Wahlkreisverband durch die Landeswahlbehörde

LTWO - Landtags-Wahlordnung 2004

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.10.2024

Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß§ 86 einlangenden Berichte im vorläufigen ersten und zweiten Ermittlungsverfahren, die nach den Grundsätzen der §§ 88 und 97 durchzuführen sind, festzustellen:

1. Für jeden einzelnen der vier Wahlkreise:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;

b) die Summe der ungültigen Stimmen;

c) die Summe der gültigen Stimmen;

d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);

e) die Wahlzahl;

f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;

g) die Zahl der Restmandate;

h) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen.

2. Für den Wahlkreisverband:

a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;

b) die Summe der ungültigen Stimmen;

c) die Summe der gültigen Stimmen;

d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);

e) die Zahl der auf jede Partei in den einzelnen Wahlkreisen entfallenden Mandate;

f) die auf die Parteien entfallenden Reststimmen für das zweite Ermittlungsverfahren und die Zahl der auf die Parteien entfallenden Restmandate.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 44/2008

In Kraft seit 03.05.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at